

26./X. 1914.

**Moratorium und Zahlungsverkehr.**

Wien, 24. November.

Vom Procuristen Hugo Weltsch erhalten wir nachstehende Ausführungen über die wichtige Frage des Moratoriums:

Die kriegerischen Ereignisse haben auch auf wirtschaftlichem Gebiete Regierungsverfügungen erfordert, von denen der Erlaß des Moratoriums eine der eingreifendsten war. Ein Hoheitsakt im eminentesten Interesse des wirtschaftlichen Lebens, aber immerhin im Organismus des Zahlungsverkehrs ein gewaltfamer Akt, der den normalen Kreislauf hemmt. Wir anerkennen sicher die Vorteile, welche die Verfügung bot und bietet, um den Starlen gegen allzu große Inanspruchnahme zu bewahren, den Schwachen vor der Zahlungsschwierigkeit zu schützen. Die erste Folge nach Gesetzeserlaß war das Versiegen jedweder Geldquelle mit geringen Ausnahmen und eine — allerdings völlig unberechtigte — momentane Aengstlichkeit. Das Hauptmoment lag in der Stundung der privatrechtlichen Forderungen der diversen privaten Kontrahenten untereinander, sondern im plötzlichen Versiegen der Geldreservoirs, unserer Zahlungszentren, der Banken und Sparkassen. Der gleichmäßige Zustuß aus diesen Hauptadern war schwer gedrosselt und die später erlassenen Verfügungen haben die ersuchte Erleichterung verschafft.

Ausgabe des sogenannten Abbaues des Moratoriums ist es, systematisch diesen wirtschaftlichen Ausnahmestand in normale Bahnen hinüberzuleiten. Hierbei ist das wesentlichste Moment nicht der Fälligkeitstermin, sondern die Art der Schuld, der Grad der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Am Zahlungswillen im allgemeinen zu zweifeln, liegt bei der Qualität unserer österreichischen Interessengruppen ein Anlaß nicht vor.

Ich halte es für sehr vorsichtig, daß wir beim Abbau schrittweise mit 10 Prozent begannen, es läßt sich schwer beurteilen, ob die Quote von 25 Prozent nicht doch nachteilige Folgen gezeitigt hätte.

Die Gleichheit im Vorgehen mit Ungarn halte ich für sehr wünschenswert, aber nicht für Bedingung.

Die zur Ausgabe gelangende österreichische Kriegaanleihe bot den Anlaß, unsere zentralen Geldreservoirs vorläufig für Subskriptionszwecke ganz zu öffnen, und wir hoffen zuverlässig, daß von diesem Rechte auch in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht wird.

Wenn wir später vielleicht einen wichtigen Schritt weiter gehen würden, indem wir vorerst die restlichen Guthabungen in laufender Rechnung bei den Banken freigeben, würde dies sicherlich eine große Erleichterung bieten. Die Guthabungen bei den Banken auf Einlagebüchern sowie jene bei den Sparkassen, die ja zum Gutteil wirkliche Spargelder sind, wären diesbezüglich differentiell zu behandeln.

Es ist wohl richtig, daß Industrie, Handels- und Gewerbebestand am meisten durch das Moratorium betroffen werden, aber sicherlich dient es auch dem Wohle weiterer Kreise. Wir brauchen bloß die vielfach erörterte Mietzinsfrage ins Auge zu fassen, um klar zu sehen, daß gerade hier auf einem Gebiete, das vom Vorteile des Moratoriums gesehes ausgeschlossen ist, sich vielseitig Wünsche geltend machen, mit in Berücksichtigung gezogen zu werden — das Für und Wider hier anzuführen, würde den Rahmen dieser Zeilen zu sehr erweitern.

Nachdem der Zweck des Moratoriums, sohin auch der Zweck des systematischen Abbaues des Moratoriums nicht der sein kann, künstlich wirtschaftliche Schädigungen herbeizuführen, sondern jeden Nachteil tunlichst zu verhüten und wirtschaftlich Geschwächte zu stützen und womöglich zu halten, so obliegt uns die gebieterische Pflicht, strenge individualisierend vorzugehen. Ich halte es nicht für das Zweckmäßigste, wie dies der Justizministerialerlaß getan hat — in allerdings sehr wohlgemeinter Weise — die inappellable Entscheidung in Zweifelsfällen in die Hand des Richters zu legen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens ist das Fragengebiet ein viel zu kompliziertes, ein Gebiet, das die Einzelperson des Richters unmöglich allseitig gleich tief zu beherrichen vermag, unmöglich

gleich eingehend bearbeiten kann, nachdem doch die heterogensten Momente zur Würdigung und Beurteilung gelangen müssen. Der zweite Grund, der speziell dem kaufmännischen Stande zugute gehalten werden muß, ist die vorhandene, wenn auch unberechtigte Scheu vor den Schranken des Gerichtes. Nicht der Kaufmann ist da der Aengstliche, sondern sein Kredit steht in Frage und kann trotz der besten Absichten der Behörden doch geschädigt werden.

Es wäre darum der Erwägung wert, ob uns nicht eine gewisse schiefsrichterliche Autonomie der Interessenvertretungen helfen könnte, wobei in erster Linie die Kammern und Gremien in Frage kämen. Wir müßten eine Moratoriums-, gleichzeitig Aufsichtsbehörde schaffen, die aus Besitzern aller Interessengruppen zu bestehen hätte. Dieses Forum hätte zu entscheiden, ob, und wenn, in welchem Ausmaße der Einzelne das Moratorium, natürlich im Rahmen des Gesetzes, in Anspruch nehmen darf. Die Zahl jener Fälle, welche vor dieser Stelle zur Entscheidung gelangen würden, wäre eine relativ beschränkte, nachdem in den meisten Fällen wohl eine Einigung erzielbar sein dürfte. Es kann dem Richter als Appellationsbehörde vorbehalten bleiben, zu entscheiden, wobei ihm das vorliegende Material seine Arbeit sicher wesentlich erleichtern würde.

Die gesetzlichen Verfügungen, betreffend Festsetzung der Zahlungstermine, sollten tunlichst jeder allzu großen Detaillierung aus dem Wege gehen und bloß in großen Umrissen abgrenzen, innerhalb derer eine Bewegungsmöglichkeit gegeben wäre.

Wir dürfen nicht außeracht lassen, daß die Stodung nach Kriegsausbruch nicht nur den Zahlungsverkehr, sondern auch vielleicht in noch größerem Maße den Warenverkehr hemmt — den Lebensmittel-, Kriegsmaterial- und diversen Fürsorgeverkehr ausgenommen. Diese letzteren, neuentstandenen Schuldverhältnisse mußten zum größten Teile per Kassa oder in sehr kurzen Termiinen, ohne Rücksicht auf das Moratorium, abgewickelt werden.

Bei Beobachtung der nötigen individuellen Vorfichten besteht begründete Zuversicht, daß wir vielleicht schon vor Juni 1915 den Abbau glatt durchgeführt haben werden.